

I. SWISSPHONE SOS

1. SWISSPHONE SOS steht als Bezeichnung für eine mobile Notruflösung, über welche in einem Notfall (Personen oder Objekte) vorab definierte Rettungskräfte informiert werden können.
2. Die mobile Notruflösung wurde von der Swissphone Austria GmbH (nachfolgend „Swissphone“) konzipiert und stützt sowohl auf Leistungen der Swissphone als auch auf Leistungen von Dritten (nachfolgend "Drittleistungen") ab.
3. Die Swissphone liefert die Personennotrufergeräte und betreibt als Dienst eine zentrale SWISSPHONE SOS-Notrufplattform. Alternativ kann ein Kunde Software zum Betrieb einer individuellen Notrufplattform lizenzieren und selbst eine solche Plattform betreiben. Die Swissphone kann zudem Wartungsleistungen für Personennotrufergeräte oder Software erbringen.
4. Die Drittleistungen umfassen insbesondere Telekommunikationsleistungen (mobile Datenübermittlung und Telefonie) sowie telefonische Bereitschaftsdienste (Callcenter). Zudem stützt die Notruflösung auf Ortungssignale des Global-Positionierung-Systems (GPS) ab.
5. Der Kunde kann Drittleistungen entweder selbst beschaffen oder via die Swissphone beschaffen lassen.

II. GELTUNGSBEREICH

A. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

6. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das vertragliche Verhältnis zwischen der Swissphone und dem Kunden betreffend SWISSPHONE SOS. Sie gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) und bilden einen integrierten Bestandteil der in Bezug auf SWISSPHONE SOS abgeschlossenen Vereinbarungen.
7. Von den AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Swissphone ausdrücklich offeriert oder von der Swissphone ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.
8. Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsdokumente des Kunden in eine Bestellung oder «Auftragsbestätigung» des Kunden integriert worden sind oder der Swissphone anderweitig mitgeteilt worden sind.
9. Die Swissphone hat das Recht, die AGB, Preislisten und Daten- und Produktblätter jederzeit anzupassen. Neue Versionen werden durch entsprechende Mitteilung an den Kunden verbindlich.

B. Inkrafttreten von Verträgen

10. Offerten, Preislisten sowie Daten- und Produktblätter der Swissphone sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden.
11. Verträge mit der Swissphone treten erst nach Annahme seitens der Swissphone in Kraft. Bestellungen und Auftragsbestätigungen des Kunden gelten als Offerte zum Vertragsschluss. Die Swissphone bringt ihre Annahme entweder durch eine Bestätigung oder durch Erbringung von Leistungen zum Ausdruck.

III. LEISTUNGEN DER SWISSPHONE

A. Allgemein

12. Die Swissphone erbringt je nach Ausgestaltung im Einzelfall einzelne der nachfolgend aufgeführten Leistungen.
13. Die vom Kunden konkret bezogenen Leistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils in einem kundenspezifischen separaten Formular festgehalten (je nach Ausgestaltung ggf. als «Auftragsbestätigung», «Bestellformular» oder dgl. bezeichnet, nachfolgend unabhängig von der konkreten Bezeichnung "Kundenformular"). Das Kundenformular ist Vertragsbestandteil.
14. Der Umfang und detaillierte Beschreibungen oder Eigenschaften von Leistungen sind in separaten Daten- oder Produktblättern festgehalten. Diese Daten- oder Produktblätter sind ebenfalls Vertragsbestandteil.

B. Verkauf und Lieferung von Hardware

15. Die Swissphone verkauft dem Kunden (mobile) Personennotrufergeräte für den Einsatz im Rahmen von SWISSPHONE SOS. Die Personennotrufergeräte stammen aus der Produktion der Swissphone oder von Drittherstellern.
16. Die Lieferung der Personennotrufergeräte erfolgt nach Ermessen der Swissphone und auf Gefahr und Kosten des Kunden.

17. Der Kunde hat Lieferungen der Swissphone nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies oder setzt er die Personennotrufergeräte produktiv ein, so gilt die Lieferung als akzeptiert. Bei berechtigten Beanstandungen wird die Swissphone nach eigenem Ermessen allfällige Mängel beheben. Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung sind ausgeschlossen.

C. Notrufplattform

a) SWISSPHONE SOS-Notrufplattform

18. Die Swissphone betreibt als Dienst eine elektronische Notrufplattform zur Darstellung, Verwaltung und Weiterleitung von Notrufen. Die Swissphone richtet dem Kunden, welcher SWISSPHONE SOS abonniert, auf dieser Plattform ein Benutzerkonto ein. Der Kunde kann über ein Internetportal auf die SWISSPHONE SOS-Notrufplattform zugreifen und individuelle Einstellungen tätigen.
19. Bei Störungen und Ausfällen des Internetportals kann sich der Kunde an eine durchgehend bediente telefonische Swissphone-Hotline wenden.

b) Kundeneigene Plattform

20. Will der Kunde eine eigene Notrufplattform betreiben, kann er eine Software-Nutzungslizenz zum Betrieb einer Notrufplattform beziehen.
21. Die Swissphone räumt die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Leistung der entsprechenden einmaligen und laufenden Lizenzgebühren und auf Zeit ein. Die Nutzungsrechte sind nicht exklusiv, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar und erlauben dem Kunden die Nutzung der Software für seine eigenen und internen Geschäftsbedürfnisse für eine limitierte Anzahl Benutzer bzw. Personennotrufergeräte. Eine Nutzung oder ein Betrieb zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Allfällige andere oder weitere Nutzungsparameter werden jeweils im Kundenformular festgehalten.

D. Wartung

22. Die Wartung der Hardware umfasst deren Instandhaltung in Form einer jährlichen vorbeugenden Wartung und Inspektion zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit. Instandsetzungen (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) müssen separat und nach Fall vereinbart werden und umfassen die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Die Wartung erfolgt in den Werkstätten der Swissphone; der Kunde hat die betroffene Hardware auf eigene Kosten und Gefahr an die Swissphone zu senden.
23. Die Wartung der Software umfasst die Korrektur von wesentlichen Fehlern und nach Ermessen der Swissphone die Anpassung und die Weiterentwicklung (neue Releases).

E. Beratungs- und Integrationsleistungen

24. Die Swissphone kann Beratungs- und Integrationsleistungen im Zusammenhang mit SWISSPHONE SOS erbringen.

F. Vermittlung von Drittleistungen

25. Die Swissphone vermittelt oder beschafft für den Kunden Drittleistungen. Die Vermittlung oder Beschaffung erfolgt jedenfalls und ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Swissphone Drittleistungen für den Kunden in eigenem Namen bezieht.

IV. PFLICHTEN DES KUNDEN

26. Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die von der Swissphone zu erbringenden Leistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und der Swissphone den allfällig erforderlichen Zutritt zu gewähren.
27. Der Kunde ist verpflichtet, Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften sowie allfällige Instruktionen der Swissphone betreffend SWISSPHONE SOS zu befolgen.
28. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
29. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht umfassend oder nicht rechtzeitig nach, entfällt jegliche Verantwortung der Swissphone für eine allfällige nicht vertragsgemäße Leistungserbringung. Entstehen Verzögerungen oder fällt Mehraufwand an, können Termine angepasst und zusätzliche Vergütungen erhoben werden.

V. PREISE, VERGÜTUNGEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

30. Die Swissphone erbringt Leistungen zu einmaligen oder periodisch wiederkehrenden, festen oder variablen (bezugs- oder nutzungsabhängigen) Vergütungen oder nach Aufwand. Preise und Vergütungsarten sind den Kundenformularen oder den jeweils gültigen Preislisten der Swissphone zu entnehmen. Zusatzaufwand ist jedenfalls separat zu vergüten.
31. Soweit im Kundenformular nichts Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die Rechnungsstellung bei einmaligen und bei periodisch wiederkehrenden Vergütungen im Voraus und bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistungen.
32. Alle Vergütungen verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und rein netto in Euro. Allfällige Abgaben, Versandkosten, Versicherungen und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden.
33. Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Spesen und Telekommunikationskosten, sind nicht inbegriffen und zusätzlich zu vergüten.
34. Forderungen der Swissphone gegenüber ihren Kunden werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von einem Prozent (1 %) pro Monat sowie die Bezahlung von Mahngebühren (EUR 35.00 pro Mahnung) geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. Die Swissphone ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung die Betreibung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Des Weiteren kann die Swissphone in solchen Fällen (weitere) Leistungen zurückbehalten oder sistieren.
35. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.
36. Die Swissphone ist berechtigt, Vergütungen nach ihrem Ermessen anzupassen. Anpassungen werden dem Kunden in der von der Swissphone gewählten Form mitgeteilt.

VI. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

37. SWISSPHONE SOS-Verträge (Abonnemente, Lizenzen, Wartungsabreden etc.) werden für eine feste Anfangsdauer (nachfolgend "Anfangsdauer") von 12 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf der Anfangsdauer erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate (nachfolgend "Erneuerungsdauer(n)"), sofern er nicht durch eine der Parteien 30 Tage vor Ablauf der Anfangsdauer bzw. der betreffenden Erneuerungsdauer schriftlich – mit eingeschriebenem Brief – gekündigt wird.
38. Die Swissphone kann Verträge jederzeit aus sachlichen Gründen fristlos kündigen und/oder ihre Leistungen einstellen. Als sachlicher Grund gelten insbesondere:
 - Die Verletzung einer wesentlichen Bestimmung der vorliegenden AGB oder von Nutzungsregeln durch den Kunden;
 - der Verzug in der Bezahlung der Rechnungsbeträge;
 - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen ihn ergriffen werden oder wenn sich sonst seine wirtschaftliche Lage derart verändert, dass die Rechte der Swissphone gefährdet erscheinen;
 - das Vorliegen eines nicht offensichtlich haltlosen Verdachtes einer Rechtsverletzung durch die übermittelten Informationen oder eine diesbezügliche behördliche Intervention.
39. Bei Beendigung eines Vertrags bzw. bei Einstellung der Leistungen durch die Swissphone aus sachlichem Grund schuldet der Kunde alle bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Vergütungen. Weitergehende Ansprüche der Swissphone bleiben vorbehalten. Eine Beendigung berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gestützt darauf, dass er Leistungen oder Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen kann.
40. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung von SWISSPHONE SOS bzw. der darauf bezogenen Leistungen der Swissphone.

VII. GEWÄHRLEISTUNG UND AUSGESTALTUNG VON LEISTUNGEN

A. Generell und Abgrenzung

41. Die Swissphone übernimmt keinerlei Gewährleistung in Bezug auf die SWISSPHONE SOS-Notruflösung als Ganzes. Die Gewährleistungen der Swissphone erstrecken sich ausschließlich auf einzelne Leistungen oder Dienste und sind nicht übergreifend für mehrere Leistungen oder deren Zusammenspiel, oder für SWISSPHONE SOS bzw. das zugrundeliegende Konzept als solches.

B. Hardware und Software

42. Die Swissphone leistet für eine Dauer von 12 Monaten (Hardware) bzw. von 6 Monaten (Software) Gewähr, dass Funktionen gemäß Beschreibung im jeweiligen Daten- oder Produktblatt im Wesentlichen eingehalten werden. Diese Gewährleistung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass Hardware oder Software nicht ununterbrochen und fehlerfrei oder in allen gewünschten Kombinationen eingesetzt werden können.
43. Jede Gewährleistung entfällt bei Mängeln und Störungen, die die Swissphone nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, Unfall, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder von Betriebsvorschriften, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
44. Gewährleistungsansprüche sind innert 14 Tagen nach Auftreten von Mängeln oder Störungen begründet und detailliert geltend zu machen. Hardware ist auf Gefahr und Kosten des Kunden an die Swissphone zu senden.
45. Die Swissphone wird allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung ist ausgeschlossen.
46. Jede weiter gehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.
47. Die Gewährleistung für Hardware oder Software von Drittherstellern bzw. von Telekommunikationsdienstleistungen dritter steht zudem unter den Vorbehalten der Geschäftsbedingungen des Drittherstellers und der Möglichkeit zum effektiven Rückgriff auf diesen. Soweit die Geschäftsbedingungen des Drittherstellers weniger weitgehende Gewährleistungen vorsehen, finden diese Anwendung. Bei Fehlen der Möglichkeit zum Rückgriff entfällt jede Gewährleistung.

C. Wartung von Hardware und Software

48. Wartungsleistungen für Hardware oder Software dienen dem Ziel, dass Funktionen von Hardware oder Software gemäß Beschreibung im jeweiligen Daten- oder Produktblatt auch über die Gewährleistungsperiode hinaus im Wesentlichen und für die Dauer der Wartung eingehalten werden. Eine diesbezügliche Gewähr wird aber nicht übernommen und ist ausgeschlossen. Wartungsleistungen werden als Dienstleistungen ohne Ergebnisverantwortung erbracht.

D. Service-Zeiten und Funktionalitäten der Notrufplattform

49. Die Swissphone ist stets bemüht, deren Dienste (insbesondere auch den Betrieb der SWISSPHONE SOS-Notrufplattform und einer telefonischen Hotline) während der Service-Zeiten und störungsfrei aufrechtzuerhalten. Die Swissphone kann jedoch für die Einhaltung von Service-Zeiten oder Verfügbarkeiten wie auch für Störungsfreiheit im Allgemeinen sowie insbesondere für die Weiterleitung von Notrufen und Mitteilungen keine Gewähr übernehmen und der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Ausfällen, Verzögerungen oder Fehlern Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen.

E. Support, Beratungs- und Integrationsleistungen, andere Dienstleistungen

50. Die Swissphone erbringt Support-, Beratungs- und Integrationsleistungen sowie andere Dienstleistungen sorgfältig und fachmännisch.
51. Die Swissphone übernimmt für Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung (d. h. die Swissphone ist nicht zur Erbringung von Ergebnissen oder Resultaten verpflichtet und die Swissphone übernimmt keine Gewährleistung für Mängel), wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
52. Der Kunde hat Dienstleistungen, für welche die Swissphone Ergebnisverantwortung übernommen hat, unverzüglich nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach Zugang der Mitteilung der Erbringung zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 14 Tagen (Gewährleistungsfrist) schriftlich geltend zu machen. Die Swissphone wird allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben, wenn ein Gewährleistungsfall vorliegt. Ein Anspruch auf Wandlung, Minderung oder Ersatzvornahme sowie jede weiter gehende Gewährleistung sind ausgeschlossen.

F. Drittleistungen

53. Die Swissphone schließt ausdrücklich jegliche eigene Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Drittleistungen aus. Der Kunde ist an die jeweiligen Vertragsbedingungen des Dritten gebunden und hat allfällige Ansprüche direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Soweit der Swissphone Ansprüche gegen den Dritten zustehen könnten und soweit dies zulässig und möglich ist, tritt die Swissphone allfällige Gewährleistungsansprüche und Entschädigungsforderungen, die Swissphone gemäß den betreffenden Vertragsbedingungen gegenüber Dritten zustehen, zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab.

VIII. HAFTUNG

54. Jegliche Haftung der Swissphone für Schäden oder Verluste ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
55. Insbesondere haftet die Swissphone in keinem Fall (i) für durch leichte Fahrlässigkeit oder Zufall verursachte Schäden sowie (ii) für direkte, unmittelbare, mittelbare oder indirekte Schäden, für Folgeschäden, für entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen, für Datenverlust, für zusätzliche Aufwendungen oder von Dritten gemachte Ansprüche, für Betriebsunterbrüche, für Goodwillverluste oder für Verzugschaden sowie (iii) für jegliche Handlungen und Unterlassungen der **Hilfspersonen** der Swissphone; sei dies vertraglich oder außervertraglich. Die Swissphone haftet namentlich auch nicht für Folgen von Störungen, Verzögerungen, Unterbrüchen, Verlusten oder Fehlern bei der Weiterleitung von Notrufen oder Mitteilungen.
56. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die die Swissphone absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

IX. SCHUTZRECHTE

57. Der Kunde erwirbt im Zusammenhang mit SWISSPHONE SOS von Swissphone keine proprietären Rechte an geistigem Eigentum (insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Know-how) der Swissphone oder von deren Lizenzgebern. Die Swissphone bzw. deren Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Immaterialgüterrechte an SWISSPHONE SOS und von dessen Komponenten sowie an den damit zusammenhängenden Unterlagen und Dokumentationen.
58. Die Swissphone bestätigt, dass deren Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Personennotrufgeräte und Software) nach bestem Wissen keine Rechte Dritter verletzen. Die Swissphone gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die Dienstleistungen und Produkte keine Rechte Dritter verletzen.

X. BEHÖRDLICHE VORSCHRIFTEN

59. Wenn Geräte an öffentliche Netze angeschlossen werden, können telekommunikationsrechtliche Vorschriften zur Anwendung gelangen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
60. Der Kunde darf für SWISSPHONE SOS keine andere als die von der Swissphone bezeichnete Hardware oder Software einsetzen und ist selbst dafür verantwortlich, jederzeit über die erforderlichen Genehmigungen des Fernmeldebüros des BMVIT oder anderer Fernmeldebehörden zu verfügen.
61. Der Export von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) kann gemäß den österreichischen Exportbestimmungen oder der entsprechenden ausländischen Behörden speziellen Regelungen unterliegen. Der Kunde darf Produkte oder Systeme, in welche die Produkte eingebaut sind, nicht exportieren oder re-exportieren ohne vorgängig die erforderlichen Zustimmungen oder Bewilligungen gemäß den anwendbaren Vorschriften eingeholt zu haben.
62. Im Falle der Verwendung von Produkten (Geräte, Programme, Systeme) außerhalb Österreichs ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Produkte den im Bestimmungsland anwendbaren behördlichen Vorschriften und Standards betreffend Import, Design und Betrieb der Produkte entsprechen. Die Swissphone übergibt dem Kunden auf Anfrage hin entsprechende sachdienliche Informationen über die Produkte sowie Kopien der von der Swissphone für die Produkte eingeholten Zertifikate.

XI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE

A. Übermittlung und Fernmeldenetze Dritter

63. Die Übermittlung von Informationen (Notrufe und Mitteilungen) via Notrufplattform erfolgt über Fernmeldenetze Dritter. Die Swissphone trägt für diese Übermittlung noch keinerlei Verantwortung.
64. Der Kunde verpflichtet sich in Bezug auf die übermittelten Informationen und die Nutzung von Fernmeldediensten Dritter sämtliche gesetzlichen Vorschriften und sämtliche Bestimmungen gemäß dem Vertrag für sol-

che Drittleistungen einzuhalten und alle zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere dürfen Fernmeldenetze nicht zur Verbreitung illegaler oder anstößiger Inhalte oder zur Begehung illegaler oder anstößiger Handlungen genutzt werden. Der Kunde ist sich bewusst, dass übermittelte Informationen durch unbefugte Dritte empfangen, manipuliert oder sonst wie verwendet oder beeinträchtigt werden können.

65. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebenen bzw. eingerichteten Rufnummern korrekt sind. Die Swissphone überprüft Rufnummern nicht.
66. Sollte die Swissphone in Anspruch genommen werden, weil der Kunde die obigen Bestimmungen nicht eingehalten hat, hat er die Swissphone vollumfänglich schadlos zu halten. Er hat zudem den Zeitaufwand der Swissphone für interne und externe Abklärungen sowie für die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen Dritter (Presse, Behörden, Empfänger von Informationen etc.) zu vergüten.

B. Technische Änderungen

67. Die Swissphone kann Zugänge zur Notrufplattform (Internet, ISDN) oder die dazugehörige Schnittstellen-Software jederzeit ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern. Falls solche Änderungen beim Kunden System- oder Produktpassungen nach sich ziehen, wird die Swissphone die Kunden so früh wie möglich informieren, mindestens aber einen Monat im Voraus.

C. Lieferfristen und Termine

68. Die Swissphone ist stets bemüht, die von der Swissphone genannten Lieferfristen und Termine einzuhalten. Die Swissphone kann jedoch für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine keine Gewähr übernehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen Ansprüche irgendwelcher Art geltend zu machen und/oder Verzugsregeln anzurufen.

D. Datenschutz

69. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Swissphone im Rahmen der Leistungserbringung Zugang zu Daten und Datenbeständen des Kunden erlangt. Der Kunde sorgt dafür, dass die Einwilligungen allfällig betroffener Dritter für diesen Zugang vorliegen. Es ist Sache des Kunden, die Swissphone auf allfällig in diesem Zusammenhang zu beachtende Vorkehrungen und Vorschriften hinzuweisen.
70. Soweit die Swissphone für den Kunden Personendaten bearbeitet, hat der Kunde jederzeit seine Verantwortung als Inhaber und Verantwortlicher dieser Daten wahrzunehmen und zu erfüllen. Er hat dabei insbesondere auch Zweck und Mittel der Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen. Die Swissphone ist alleine Bearbeiterin solcher Daten und übernimmt keine datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten für den Kunden als Inhaber dieser Daten. Es ist insbesondere auch Sache des Kunden, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den betroffenen Personen sicherzustellen.
71. Der Kunde ermächtigt die Swissphone, seine Daten zu bearbeiten und auszuwerten sowie zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen zu verwenden. Die Swissphone ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzuführen.

E. Abtretung und Übertragung von Rechten und Pflichten

72. Die Swissphone ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Swissphone einzeln oder gesamthaft an andere Gesellschaften der Swissphone-Gruppe oder an Dritte abzutreten und zu übertragen. Der Kunde erklärt ausdrücklich das volle Einverständnis zu einer solchen Abtretung.

F. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

73. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Swissphone unterstehen österreichischem Recht.

Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) findet keine Anwendung.

74. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es steht der Swissphone jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.